



E I N L A D U N G Z U R

**E I N W O H N E R G E M E I N D E V E R S A M M L U N G
vom Dienstag, 24. Juni 2025, um 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2025
- 2) Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2024
- 3) Genehmigung Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde
- 4) Landverkauf Parzellen 115, 1186 (Eimatt) und 1400 (Talweg)
- 5) Gründung Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus Genehmigung der Statuten
- 6) Kredit über CHF 81'000.00 exkl. MwSt. für die Ablösung Leitsystem Wasserversorgung
- 7) Nachtragskredit über CHF 115'805.00 inkl. MwSt. und Kreditabrechnung Sanierung Mühlehalde
- 8) Verschiedenes
 - Schlussabrechnung Kredit Sanierung Milcherweg
 - Schlussabrechnung Kredit Sanierung Vogelackerweg

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2025

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 26.05.2025 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.03.2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.03.2025 wird mit grossem Mehr bei 3 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

Auf Antrag aus der Versammlung, wird zu Traktandum 2 die geheime Abstimmung beschlossen.

2. Kredit über CHF 4'636'000.00 inkl. MwSt. für die Errichtung des neuen Wasserwerks z'Hof

Aus der Versammlung wird der Antrag gestellt, dass das Projekt neues Wasserwerk z'Hof an den Gemeinderat zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückzuweisen ist.

Die Versammlung stimmt dem Rückweisungsantrag in geheimer Abstimmung mit 76 : 71 Stimmen zu.

Da dem Kredit für das neue Wasserwerk z'Hof nicht zugestimmt wurde, werden das Traktandum 3 «Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf» und das Traktandum 4 «Gebührenerhöhung der Wasserversorgung» nicht behandelt.

Das Traktandum 6 wird vorgezogen.

6. Kredit über CHF 42'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung von Bildschirmen für die Primarschule (Ersatz Beamer)

Die Versammlung stimmt dem Kredit über CHF 42'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung von Bildschirmen für die Primarschule (Ersatz Beamer) mit grossem Mehr bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu.

5. Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung

Aus der Versammlung wird der Antrag auf Nichteintreten gestellt, da die Stellungnahme des Preisüberwachers noch nicht vorliegt.

Die Versammlung stimmt dem Antrag auf Nichteintreten mit grossem Mehr zu.

7. Verschiedenes: Schlussabrechnung Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof

Die Versammlung nimmt die Schlussabrechnung des Kredits zur Anschaffung eines Fahrzeugs für den Werkhof zur Kenntnis.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2024



Gemeinde Oberdorf BL
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Jahresbericht 2024

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

1. Einleitung / Grundlagen
2. Zusammensetzung GRPK
3. Sitzungen / Geschäfte GRPK 2024
4. Feststellungen / Bemerkungen
5. Ausblick 2025
6. Schlusswort

1. Einleitung / Grundlagen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus den 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche deren Aufgaben wahrnehmen (§ 103a GemG). Sie erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr (§102a GemG).

Aufgrund der Zusammenlegung von GPK und RPK, deckt dieser Jahresbericht beide Bereiche ab.

2. Zusammensetzung Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Die GRPK Oberdorf setzte sich im Jahr 2024 wie folgt zusammen:

- Patrick Buser, Präsident
- Hansjörg Regenass, Vizepräsident (bis 30.06.2024)
- Marzia Nägelin, Vizepräsidentin (ab 01.07.2024)
- Tino Kobler, Aktuar
- Natascha Krattiger, Mitglied (bis 30.06.2024)
- Cécile Eggenschwiler, Mitglied (ab 01.07.2024)
- Vakante Stelle (ab 01.07.2024)

3. Sitzungen / Geschäfte GRPK 2024

Insgesamt fanden 12 Sitzungen/Anlässe statt:

- | | |
|---|-----------------|
| • Jahres-/Terminplanung GRPK vom 24. Januar 2024 | Protokoll 01/24 |
| • Prüfung Abrechnung 2023 Kinder u. Jugendzahnpflege vom 07. März 2024 (Punkt 3.1) | Protokoll 03/24 |
| • Prüfung der Rechnung 2023: | |
| - Startsituation GRPK vom 24 April 2024 | Protokoll 02/24 |
| - Belegprüfung und Prüfung Sozialdienst vom 30. April 2024 | Protokoll 03/24 |
| - Fragenkatalog zur Rechnung 2023 vom 08. Mai 2024 | Protokoll 04/24 |
| - Verabschiedung Bericht/Antrag vom 16. Mai 2024 | Protokoll 05/24 |
| • Besprechung Themenliste mit GR Michael Wild und Gemeindeverwalterin Rikita Senn | Protokoll 06/24 |
| • Vorstellung Cécile Eggenschwiler / Konstituierung GRPK und Terminplanung für das 2. Halbjahr 2024 vom 15. Juli 2024 | Protokoll 07/24 |
| • Begutachtung Budget 2025 und AFP 2025-29: | |
| - Startsituation GRPK vom 07. Oktober 2024 | Protokoll 08/24 |
| - Belegprüfung Budget 2025 vom 18. Oktober 2024 | Protokoll 09/24 |
| - Besprechung Fragenkatalog vom 22. Oktober 2024 | Protokoll 10/24 |
| - Fragerunde mit GR Michael Wild, Rikita Senn und Carmen Helfenfinger vom 30. Oktober 2024 | Protokoll 11/24 |
| - Schlussbesprechung GRPK, Verabschiedung Bericht/Antrag zum Budget/AFP vom 04. November 2024 | Protokoll 12/24 |

Die Revision der Rechnung 2023/24 des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg wurde turnusgemäss von einer Delegation der GRPK der Anschlussgemeinden Liedertswil, Arboldswil und Titterten durchgeführt.

Details zu den Prüfungen und Geschäften können aus den jeweiligen Protokollen, Anträgen und Berichten entnommen werden.

4. Feststellungen / Bemerkungen

Der Sozialdienst der Gemeinde zeigt auch im dritten Jahr seines Bestehens eine sehr erfreuliche Entwicklung (siehe unseren Bericht zur Rechnung 2024).

Der Gemeinderat hat im Uelischadblatt vom September 2024 eine Auswertung der Legislaturziele 2020-24 veröffentlicht. Auch wenn nicht alle Ziele erreicht worden sind, begrüssen wir diese Standortbestimmungen und hoffen, dass die gesteckten Ziele auch für die nächste Amtsperiode Gültigkeit haben.

Nach drei erfreulich positiven Rechnungsabschlüssen zwischen 2020-22 und einem knapp negativen Ergebnis im 2023, weist die Rechnung 2024 mit einem Defizit von fast CHF 0.5 Mio. vor Entnahme aus der Finanzpolitischen Reserve doch erheblich schlechtere Zahlen aus, obwohl immer noch besser als budgetiert. Dies zeigt deutlich, dass sich die finanzpolitischen Aussichten der Gemeinde Oberdorf weiter eintrüben. Auch im Jahr 2024 hat sich die Nettoschuld pro Einwohner weiter vergrössert, als Resultat des tiefen beziehungsweise negativen Selbstfinanzierungsgrads.

5. Ausblick 2025

Weiterhin an erster Stelle steht die Verbesserung der Finanzlage der Gemeinde Oberdorf. Aus eigener Kraft kann die Situation nicht oder nur sehr beschränkt beeinflusst werden. Diese Entwicklung erfasst zunehmend auch andere Gemeinden des oberen Baselbiets. Gemeinden, welche früher finanziell gut dastanden, weisen nun negative Rechnungsergebnisse aus und die Budgets des Folgejahres zeigen tieferen Zahlen.

Die Einsparmöglichkeiten der Gemeinde bleiben sehr bescheiden, da mehr als 80% durch Bund oder Kanton fremdbestimmt sind. Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, wird die sogenannte „fiskalische Äquivalenz“, mit anderen Worten „Wer zahlt, befiehlt“ sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene zunehmend ausgehöhlt.

Dabei sind und bleiben die Bereiche Bildung, Soziales und Gesundheit die markantesten Problemzonen. Es zeigt sich leider, dass vor allem die Entwicklung bei der Funktion Gesundheit, namentlich Altersversorgung, besorgniserregend verläuft. Die Pflegekosten, sowohl in Alters- und Pflegeheimen, wie auch bei der ambulanten Betreuung durch Spitex und privaten Organisationen steigen aktuell massiv an, und belasten den Haushalt der Gemeinde immer stärker.

Eine Umgestaltung des Lastenausgleichs und/oder der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist in den genannten Bereichen unumgänglich. Aus diesem Grund sind die Initiativen des Gemeinderats für eine Neuausrichtung des Finanzausgleichs gegenüber dem Kanton, gegenüber der IG für einen massvollen Finanzausgleich, und im Rahmen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG sehr zu begrüssen. Eine schnelle Lösung ist aber nicht in Sicht - dieser Weg scheint lang und mühsam.

Weiterhin schwer einzuschätzen sind die mittel- und längerfristigen Effekte der weltpolitischen Lage insbesondere die vorhandenen und latenten Konflikte, die Flüchtlingskrise, die zunehmende Verschuldung gewisser Länder, sowie die Auswirkungen der globalen Handelshemmnisse auf die finanzielle Situation der Gemeinde.

6. Schlusswort

Meinen Kolleg/innen der GRPK möchte ich für das Einbringen ihrer Fachkompetenzen sowie ihrer Erfahrung, ihrem persönlichen Engagement und der geleisteten Arbeit herzlich danken.
Für die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung möchten wir uns ebenfalls bestens bedanken und hoffen auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Oberdorf, 18. Mai 2025

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf BL
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Buser', with a large, stylized loop at the end.

Patrick Buser

Verteiler:

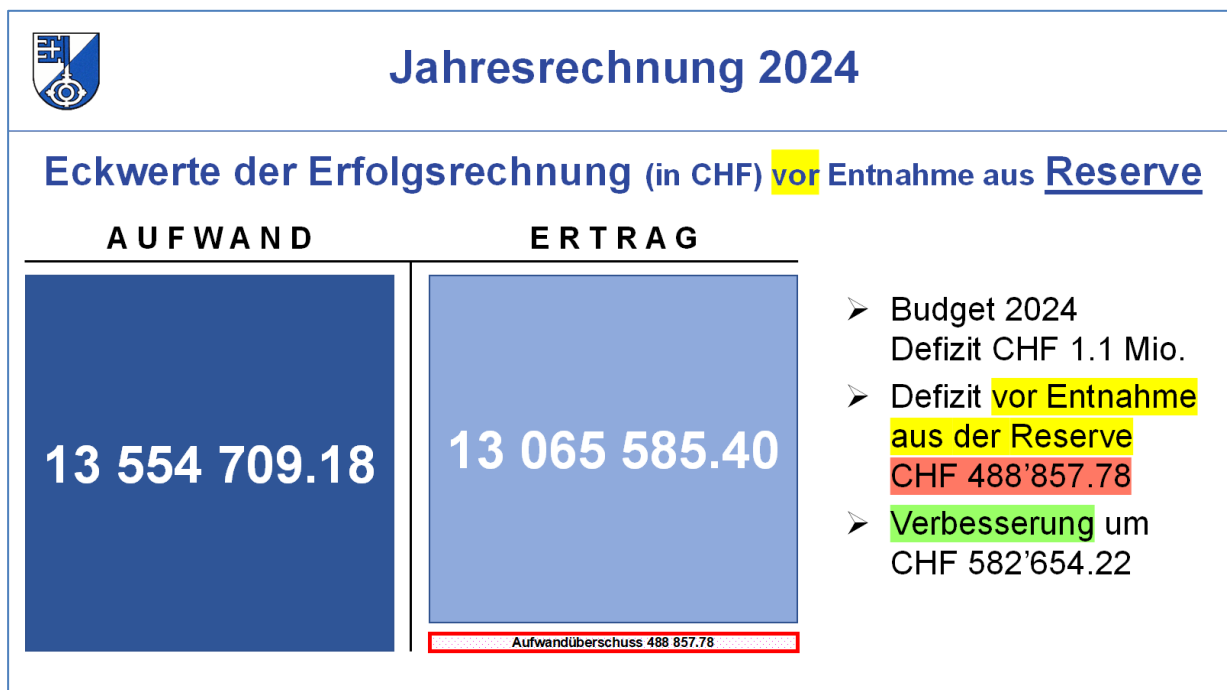
- Verwaltung zuhänden Gemeindeversammlung
- Gemeinderat Oberdorf
- GRPK

3. Genehmigung Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde

Das Wichtigste in Kürze / Ergebnisse

Die Rechnung 2024 schliesst **nach der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve** mit einem **Ergebnis von CHF 0.00** ab. Dies entspricht gegenüber dem Budget einer Verbesserung um CHF 1 071 512. Einmalige unerwartete Faktoren haben zu diesem erfreulichen Ergebnis beigetragen. **Verbesserungen** von CHF 1 892 380.80 stehen **Verschlechterungen** von CHF 820 868.80 gegenüber.

Ohne die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve, hätte ein Aufwandüberschuss von CHF 488 857.78 resultiert. Die finanzpolitische Reserve beträgt nach der Entnahme per Ende 2024 noch CHF 1.34 Mio. Die finanzpolitische Reserve steht zum Ausgleich von Defiziten zur Verfügung.



Nach der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve schliesst die Rechnung 2024 bei einem **Aufwand** von CHF 13 554 709.18 und einem **Ertrag** von CHF 13 554 709.18 mit einem ausgeglichenen Ergebnis von **CHF 0.00** ab.

Vor allem die besseren Nettoergebnisse in den Bereichen Soziale Sicherheit und Verkehr sowie höhere Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen des aktuellen Jahres und aus den Vorjahren sowie Mehreinnahmen bei den Entgelten und dem a.o. Ertrag (Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve) haben zur Verbesserung beigetragen.

Auch verfehlt die eiserne Ausgabendisziplin des Gemeinderats ihre Wirkung nicht.



Jahresrechnung 2024

Eckwerte der Erfolgsrechnung (in CHF) **nach** Entnahme aus Reserve

A U F W A N D

13 554 709.18

E R T R A G

13 554 709.18

- Budget 2024
Defizit CHF 1.1 Mio.
- Entnahme aus der
Reserve von CHF 0.49
Mio.
- **Verbesserung** um
CHF 1.1 Mio.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen (SF) – **Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung** – weisen in der Rechnung 2024 ein negatives Ergebnis aus. Demgegenüber schliesst die SF-**Wasserversorgung** positiv ab. Die Einzelheiten können der Jahresrechnung entnommen werden.

Spezialfinanzierung	Erfolg (Aufwand (-)/Ertragsüberschuss (+) in CHF Budget 2024	Erfolg (Aufwand (-)/Ertragsüberschuss (+) in CHF Rechnung 2024
Wasserversorgung	-36 620	+53 881.40
Abwasserbeseitigung	-254 300	-229 888.60
Abfallbeseitigung	-14 250	-15 566.45



Jahresrechnung 2024

Eckwerte der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (in CHF)



A U F W A N D

301 426.65

E R T R A G

355 308.05

Ertragsüberschuss 53 881.40

- BU 24: AÜ
CHF
36'620
- Um CHF
90'501.40
besser



Jahresrechnung 2024

Eckwerte der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (in CHF)



AUFWAND

444 621.15

ERTRAG

214 732.55

**Aufwandüberschuss
229 888.60**

- BU 24: AÜ CHF 254'300
- Um CHF 24'411.40 **besser**



Jahresrechnung 2024

Eckwerte der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (in CHF)



AUFWAND

34 844.50

ERTRAG

19 278.05

**Aufwandüberschuss
15 566.45**

- BU 24: AÜ CHF 14'250
- Um CHF 1'316.45 **schlechter**

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung wird auch als Zeitraumrechnung bezeichnet. Sie weist im Zeitraum eines Kalenderjahres die Vermehrung (Erträge) und Verminderung (Aufwände) des Vermögens aus. Dabei handelt es sich sowohl um liquiditätswirksame als auch um liquiditätsunwirksame Vorgänge. Solche sind zum Beispiel Abschreibungen, Rückstellungen, Einlagen/Entnahmen in/aus Fonds usw. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss.

Erfolgsrechnung / Verwendung Erfolg resp. der finanzpolitischen Reserve

Tsd. Franken	RE 2023	BU 2024 ¹	RE 2024	RE 24 - BU 24
Aufwand	12'079.4	13'466.5	13'554.7	88.2
Ertrag	12'079.4	12'395.0	13'554.7	1'159.7
Saldo Erfolgsrechnung <u>vor</u> Einlage(+)/Entnahme(-) in/aus finanzpolitische/r Reserve				
Ertragsüberschuss (+)				
Aufwandüberschuss (-) ²	-44.9	-1'071.5	-488.9	582.6
Einlage(+)/Entnahme(-) in/aus finanzpolitische/r Reserve	-44.9	-1'071.5	-488.9	582.6
Saldo Erfolgsrechnung <u>nach</u> Einlage/Entnahme in/aus Reserve				
Ertragsüberschuss (+)³	0		0	1'071.5
Aufwandüberschuss (-)				
Finanzpolitische Reserve	1'835.1	763.6	1'346.2	582.6
Bilanzüberschuss⁵	2'316.2	2'316.2	2'316.2	-

¹ Die Werte des Bilanzüberschusses und der finanzpolitischen Reserve inkl. Entnahme wurden gemäss des Aufgaben- und Finanzplans 2025 - 2029 übernommen.

² Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigter Aufwandüberschuss für Budget 2024 und Defizit Rechnung 2024 vor Entnahme aus Reserve.

³ Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigter Ertragsüberschuss der Rechnung 2023 und beantragter Ertragsüberschuss der Rechnung 2024.

⁵ Veränderung: RE 2024 abzgl. RE 2023.

Überblick funktionale Gliederung

7 Funktionen schliessen gegenüber dem Budget 2024 besser ab (s. Tabelle).

In der Funktion 9 Finanzen und Steuern ist die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 0.49 Mio. enthalten.

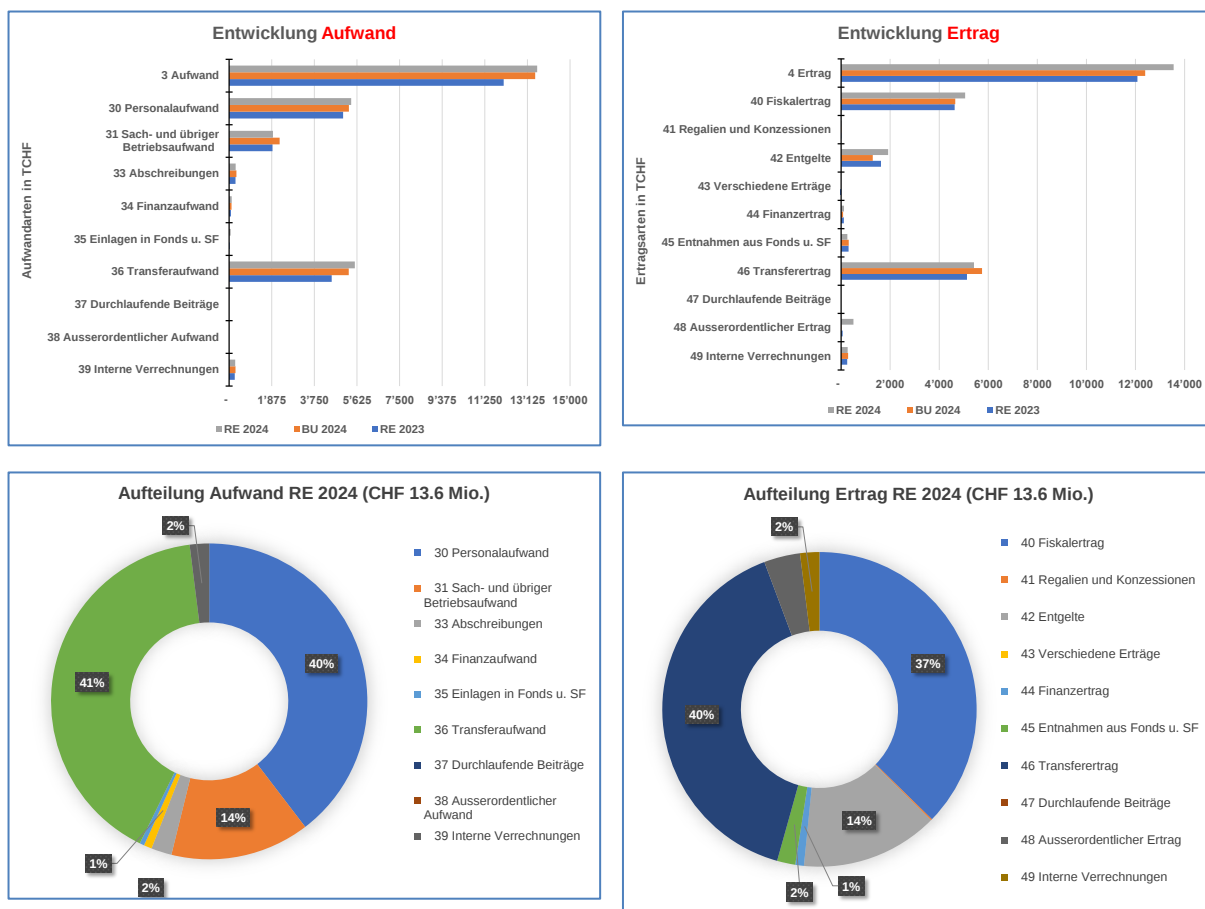
Aus der untenstehenden Tabelle ist der Nettoaufwand nach Funktionen ersichtlich.

Kennzahlen

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2023	BU 2024	RE 2024	RE 24 - BU 24
0 Allgemeine Verwaltung	834'386	912'110	909'231	-2'879
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	375'818	502'814	582'637	79'823
2 Bildung	3'920'680	4'235'846	4'238'945	3'099
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	141'082	173'822	160'702	-13'120
4 Gesundheit	1'117'092	1'323'310	1'642'415	319'105
5 Soziale Sicherheit	1'442'734	1'735'860	1'268'623	-467'237
6 Verkehr	524'529	555'150	494'428	-60'722
7 Umweltschutz und Raumordnung	97'298	136'100	93'183	-42'917
8 Volkswirtschaft	44'665	48'000	17'031	-30'969
9 Finanzen und Steuern	8'498'283	8'551'500	9'407'195	855'695
Aufwandüberschuss	0	-1'071'512		1'071'512
Ertragsüberschuss	0		0	

Die detaillierten Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie in der Jahresrechnung.

Interessant ist die Entwicklung der Aufwand-/Ertragsarten im Jahresvergleich sowie die prozentuale Aufteilung.



40 Fiskalertrag

Übersicht der Entwicklung der Steuereinnahmen natürliche und juristische Personen

Im Vergleich zum Budget resultieren Mehreinnahmen von CHF 406'329.85. Davon steuern die natürlichen Personen CHF 392'958.40 und die juristischen Personen CHF 13'371.45 bei. Im Berichtsjahr 2024 wurden netto CHF 5.02 Mio. Steuern vereinnahmt.

Im langjährigen Vergleich fällt die Volatilität der Steuereinnahmen der natürlichen Personen auf.

	RE 2023	BU 2024	RE 2024	RE 24 - BU 24
Natürliche Personen	4'350'393.40	4'440'000	4'832'958.40	392'958.40
Juristische Personen	271'409.65	181'000	194'371.45	13'371.45
Total pro Jahr	4'621'803.05	4'621'000	5'027'329.85	406'329.85
Veränderung ggü. Vorjahr	28'672.60		405'526.80	

Steuern natürliche Personen

Die Aufgliederung der Steuereinnahmen der natürlichen Personen zeigt, dass die gesamten Steuereinnahmen des **aktuellen** Jahres um **CHF 109 100.74 höher** ausgefallen sind als budgetiert. Bei den Einkommenssteuern resultieren Mehreinnahmen von CHF 88 497.75 ggü. dem Budget. Aus den Vermögenssteuern resultieren Mindereinnahmen von CHF 80 124.55.

Die **Nachfakturierungen aus den Vorjahren** betragen CHF 283 857.66. Das heisst, es wurden im vergangenen Rechnungsjahr zu wenig Steuereinnahmen abgegrenzt. Das musste korrigiert werden.

In der Summe resultieren bei den **natürlichen Personen Mehreinnahmen von CHF 392 958.40**

	RE 2023	BU 2024	RE 2024	RE 24 - BU 24
Steuern aktuelles Jahr NP	4'438'244	4'465'000	4'574'100.74	109'100.74
davon				
Einkommenssteuern	3'796'877	3'845'000	3'933'497.75	88'497.75
Sondersteuern	116'989	70'000	115'322.35	45'322.35
Vermögenssteuern	370'459	450'000	369'875.45	-80'124.55
Quellensteuern	153'919	100'000	155'405.19	55'405.19
Steuern Vorjahre NP*	-87'851	-25'000	258'857.66	283'857.66
Total	4'350'393	4'440'000	4'832'958.40	392'958.40
Steuerfuss	65%	65%	65%	

* Tatsächliche Forderungsverluste und Eingang abgeschriebene Steuern NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen mit Ausnahme der Steuerabschreibungen die Steuern Vorjahre nicht budgetiert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).

Steuern juristische Personen

Die Aufgliederung der Steuereinnahmen der juristischen Personen zeigt, dass die Steuereinnahmen des **aktuellen** Jahres um CHF 21 943.90 **geringer** ausgefallen sind als budgetiert. Die **Nachfakturierungen aus den Vorjahren**, resp. die zu geringen Steuerabgrenzungen aus den Vorjahren, von plus CHF 35 315.35 führten dazu, dass das **Total der Steuereinnahmen der juristischen Personen um CHF 13 371.45 über dem Budget** liegen.

	RE 2023	BU 2024	RE 2024	RE 24 - BU 24
Steuern aktuelles Jahr JP	139'497	185'000	163'056.10	-21'943.90
davon				
Ertragssteuern	106'341	150'000	128'858.70	-21'141.30
Kapitalsteuern	33'156	35'000	34'197.40	-802.60
Steuern Vorjahre JP*	131'912.45	-4'000.00	31'315.35	35'315.35
Total	271'410	181'000	194'371.45	13'371.45
Ertragssteuer (Steuerfuss) ¹	55%	55%	55%	
Kapitalsteuer (Steuerfuss) ¹	55%	55%	55%	

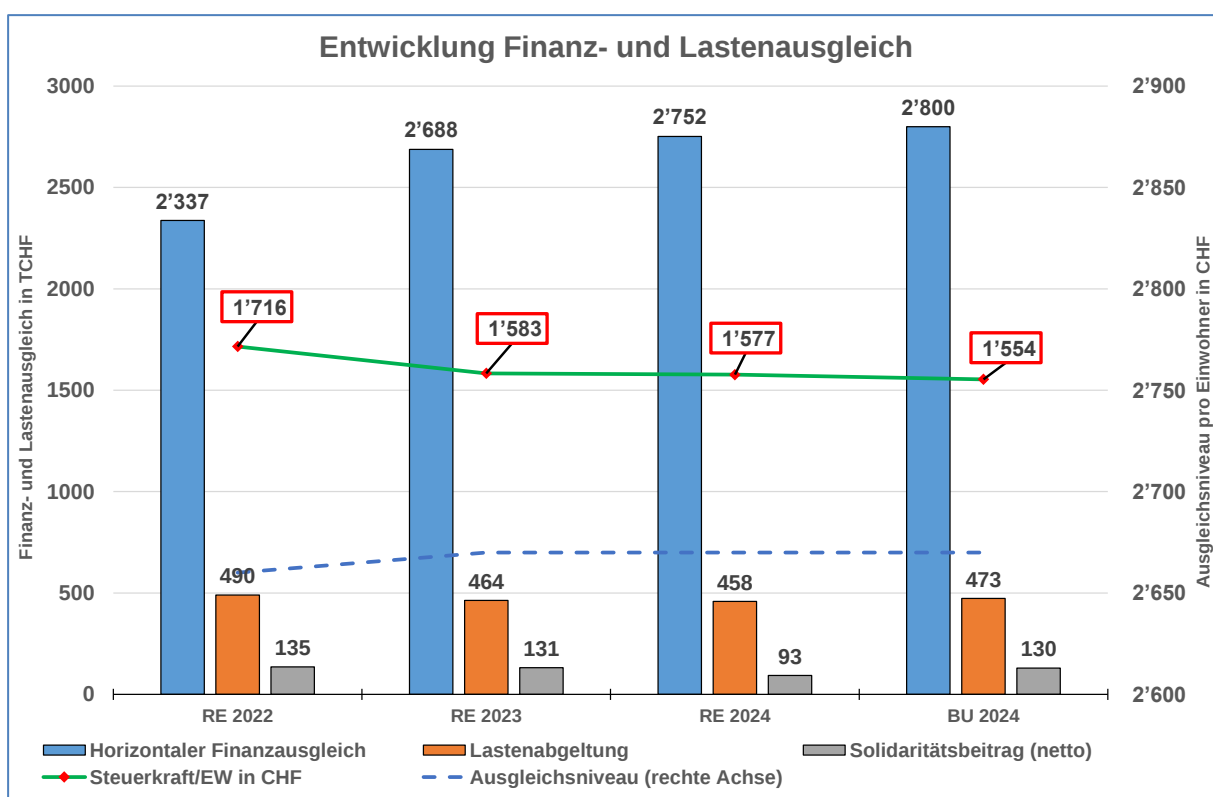
* Tatsächliche Forderungsverluste und Eingang abgeschriebene Steuern NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen mit Ausnahme der Steuerabschreibungen die Steuern Vorjahre nicht budgetiert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).

¹ Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17), erfolgt ab dem Jahr 2023 die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss. Die Ertrags- und Kapitalsteuer wird von der Staatssteuer berechnet.

46 Transferertrag

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der **Finanz- und Lastenausgleich** enthalten. Diese Erträge liegen um **netto** CHF 327 538.11 unter dem Budget. Im Wesentlichen tragen die folgenden Positionen dazu bei:

- Mindereinnahmen aus dem Ertragsanteil der direkten Bundessteuer.
- Geringere Entschädigung vom Kanton für das Asylwesen als Folge der geringeren Unterstützungsbeiträge.
- Mindereinnahmen aus dem gesamten Finanz- und Lastenausgleich inkl. Kompensationszahlungen.
- Geringerer Beitrag der Vertragsgemeinden für die Logopädie. Die gesamten Ausgaben für die Logopädie liegen unter dem Budget.
- Geringerer Beitrag der Sprengelgemeinden für den Friedhof St. Peter. Die gesamten Ausgaben für den Friedhof liegen unter dem Budget.



Das Diagramm zeigt anschaulich die Beziehung von Steuerkraft* und dem Ausgleichsniveau und der sich daraus ergebenden Zahlung aus dem horizontalen Finanzausgleich oder Ressourcenausgleich.

*Steuerkraft:

Ist unabhängig von den Lasten sowie der Vermögens- und Verschuldungssituation der Gemeinde. Sie drückt den Steuerertrag aus, welchen die Gemeinde hätte, wenn ihr Steuerfuss für natürliche und juristische Personen genau dem kantonalen Durchschnitt entsprechen würde.

Investitionsrechnung

Im Rechnungsjahr 2024 haben die Investitionsausgaben CHF 581 281.55 und die Investitionseinnahmen CHF 46 019.20 betragen. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 535 262.35.

Investiert wurde vor allem in den Aufgabenbereichen Verkehr und Umweltschutz und Raumordnung. Diesbezüglich in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Netto wurde im Berichtsjahr rund CHF 6.1 Mio. weniger investiert. Verzögerungen bei der Sanierung des Verwaltungsgebäudes, der Schulraumplanung und dem Wasserwerk z'Hof sind die Gründe.

Jahresrechnung 2024

Eckwerte der Investitionsrechnung (in CHF)

A U S G A B E N

581 281.55

E I N N A H M E N

46 019.20

Nettoinvestitionen
535 262.35

Eckwerte Investitionsbudget (in CHF)

A U S G A B E N

6 798 000

E I N N A H M E N

150 000

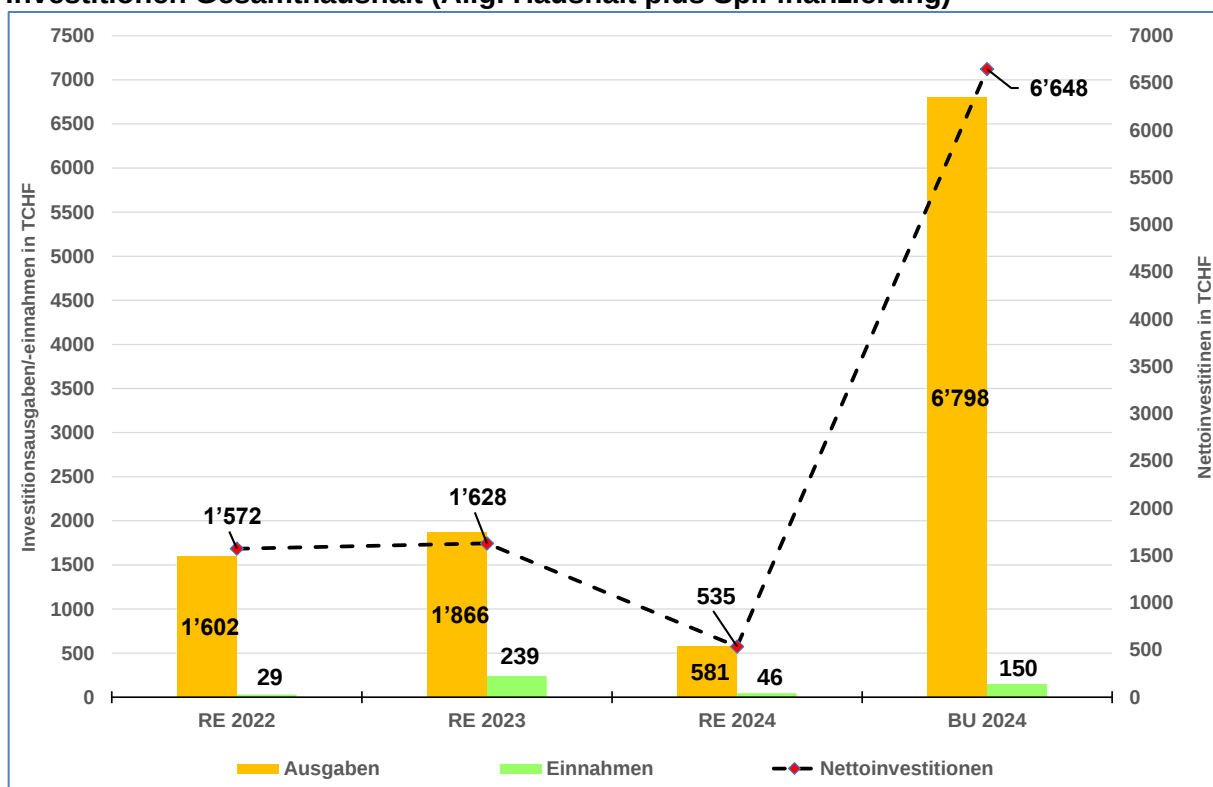
Nettoinvestitionen
6 648 000

➤ Netto CHF 6.1 Mio.
weniger investiert.

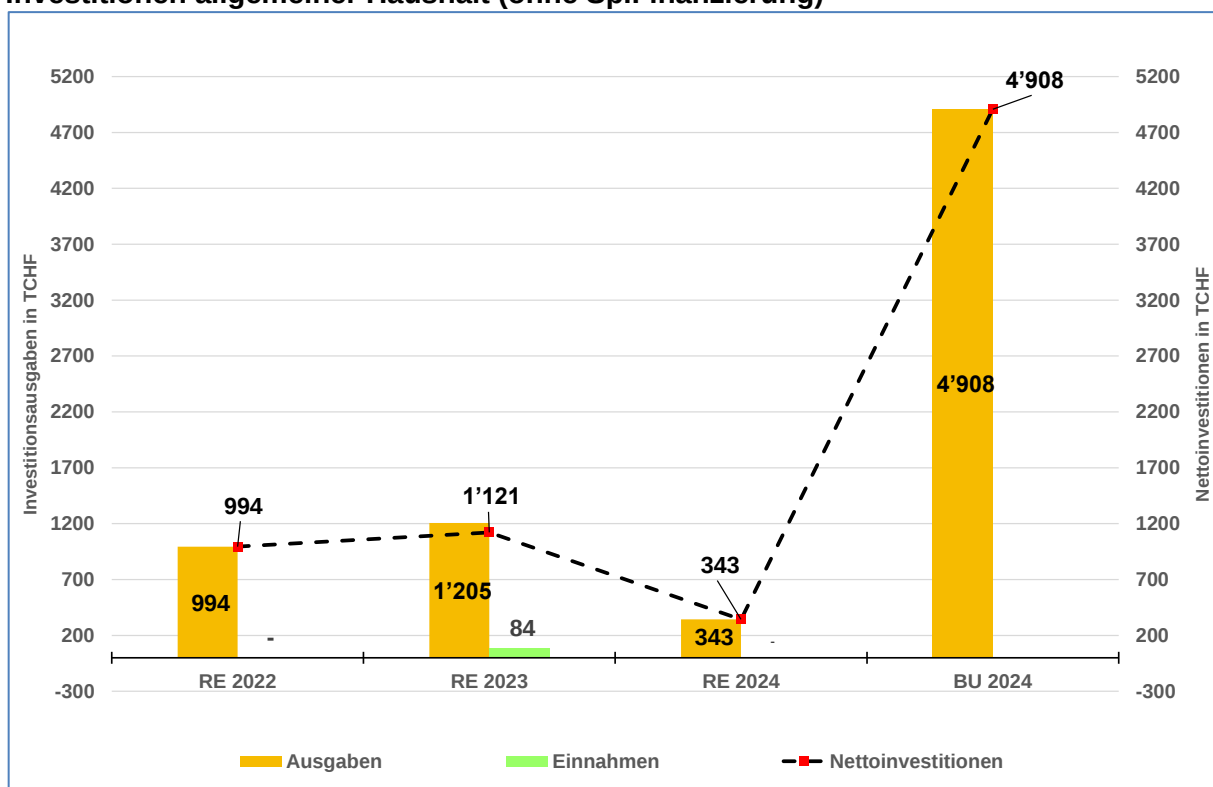
Zur Hauptsache verteilen sich die **Nettoinvestitionen** auf die Bereiche:

Verkehr	CHF 282 079.40 für diverse Strassensanierungen und Projektierungen (Funktion: 6150).
Wasserversorgung	CHF 175 528.50 für den Ersatz von Wasserleitungen und Projektierungen (Funktion: 7101).
Abwasserbeseitigung	CHF 17 208.10 für den Ersatz von Abwasserleitung und Projektierungen (Funktion: 7201).
Raumordnung	CHF 24 492.40 für die Überarbeitung des Zonenplans/-reglements Siedlung (Funktion: 7900).

Investitionen Gesamthaushalt (Allg. Haushalt plus Sp.Finanzierung)



Investitionen allgemeiner Haushalt (ohne Sp.Finanzierung)

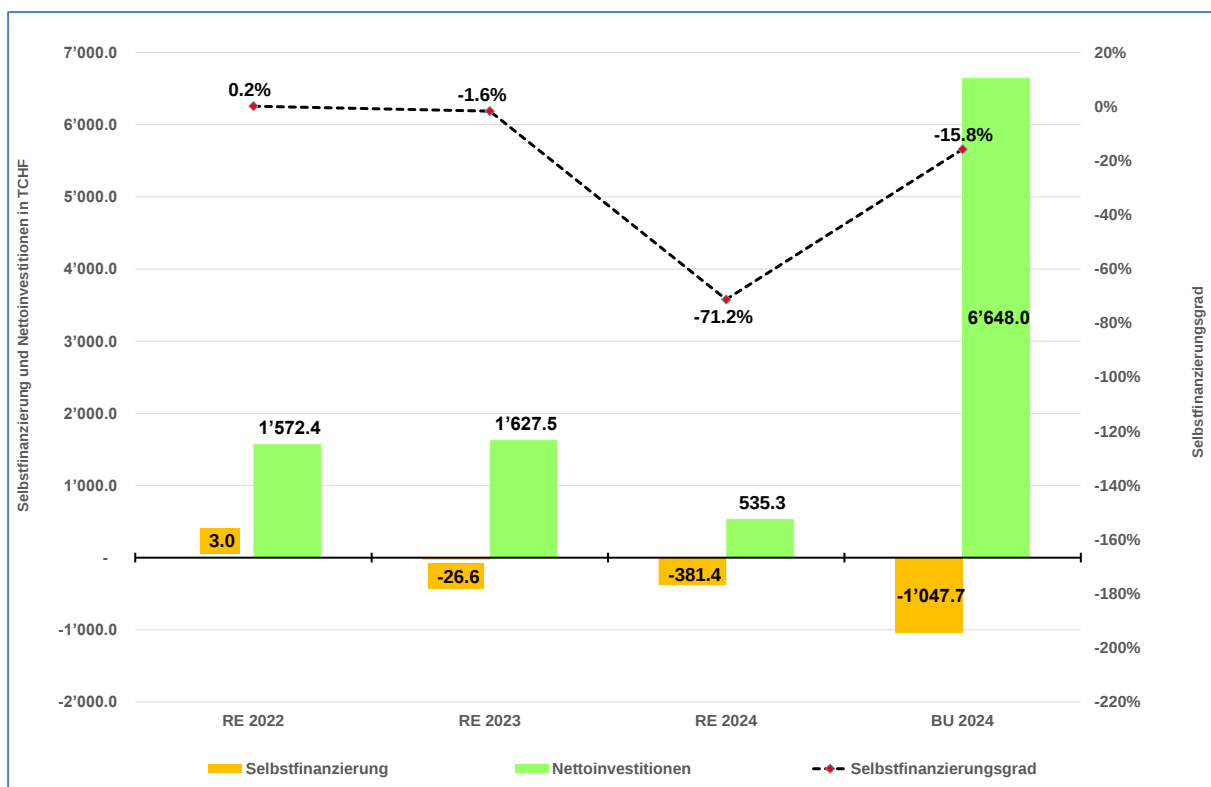


Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Eine wichtige Kennzahl ist der **Selbstfinanzierungsgrad (SFG)**. Die Kennzahl zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der mit selbst erwirtschafteten Mitteln hat finanziert werden können. Ein SFG von 100 % bedeutet, dass die Nettoinvestitionen vollständig durch eigene Mittel erfolgten. Der SFG unterliegt i.d.R. hohen Schwankungen, weshalb eine Interpretation nur im mehrjährigen Vergleich Sinn ergibt.

Im Rechnungsjahr beträgt der SFG für den *gesamten Haushalt* – inklusive der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall – 71.2 %, was eine Verschlechterung um 55.4 Prozentpunkte ggü. dem Budget (–15.8 %) bedeutet (s. Finanzkennzahlen Jahresrechnung Seite 30). Grund der Verschlechterung ist die um CHF 0.66 Mio. bessere negative Selbstfinanzierung sowie die geringeren Nettoinvestitionen von CHF 0.54 Mio. im Vergleich zum Budget (s. nebenstehendes Diagramm).

Für den *allgemeinen oder steuerfinanzierten Haushalt* beträgt der SFG – 65 %.



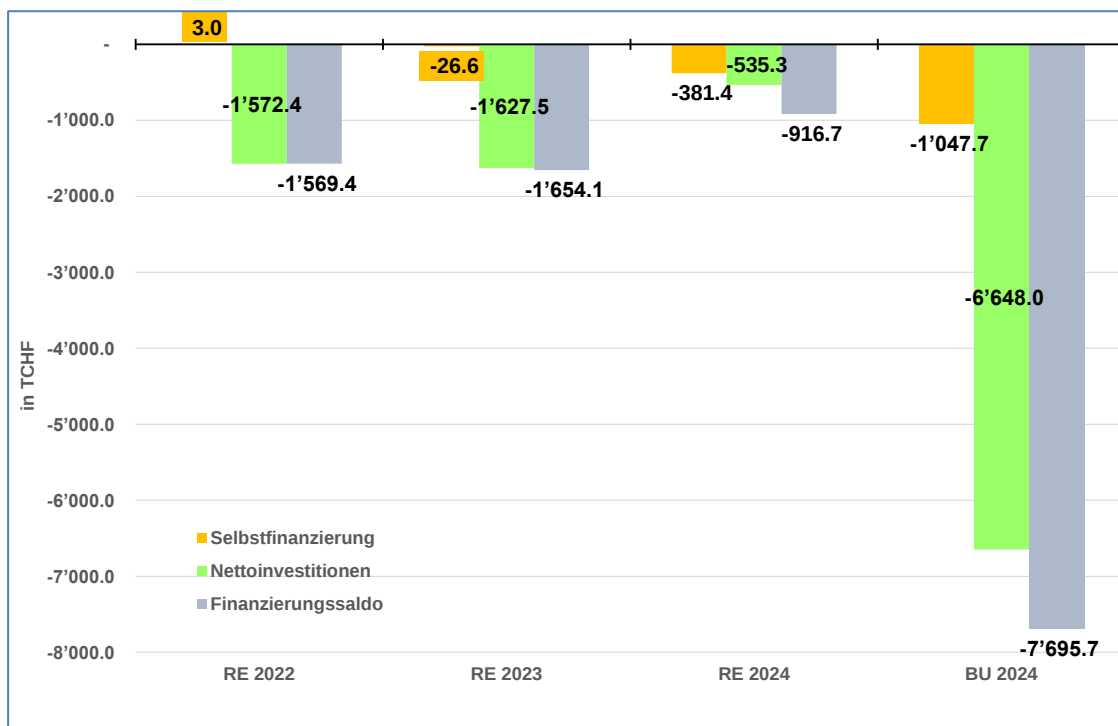
Finanzierungssaldo

Neben der Selbstfinanzierung ist der **Finanzierungssaldo** ein wichtiger Indikator in Bezug auf die Finanzierung der Gemeinde. Der Finanzierungssaldo ist das Ergebnis aus der

Selbstfinanzierung	CHF	–381 408.45
./. Nettoinvestitionen	CHF	535 262.35
Finanzierungssaldo	CHF	–916 670.80

Das Budget 2024 rechnete mit einem negativen Finanzierungssaldo von CHF –7.69 Mio. Der Finanzierungssaldo verbessert sich mit der Rechnung 2024 um CHF 6.78 Mio.

Das Diagramm zeigt die Entwicklung des Finanzierungssaldos ab Rechnung 2022.



Bilanz

Die Bilanzsumme ist gegenüber der Rechnung 2023 um CHF 1.2 Mio. gesunken.

Das Finanzvermögen vermindert sich netto um CHF 1.5 Mio. auf CHF 7.4 Mio. Hauptgründe sind die Abnahme der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen um CHF 1 Mio. und die Abnahme der Forderungen um ca. CHF 0.7 Mio.

Das Verwaltungsvermögen wächst infolge der Investitionstätigkeit netto um CHF 0.2 Mio. auf CHF 7.4 Mio.

Das Fremdkapital ist netto um CHF 0.5 Mio. auf CHF 8.6 Mio. gesunken.

Hauptgründe sind geringere laufende Verbindlichkeiten von CHF 0.2 Mio. und weniger passive Rechnungsabgrenzungen von CHF 0.3 Mio.

Das Eigenkapital sinkt netto um CHF 0.7 Mio. auf CHF 6.3 Mio. Hauptgründe sind der Rückgang bei den Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall und die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 0.5 Mio.



Jahresrechnung 2024

Bilanzsituation per 31.12.2024 (in CHF)

Bilanzsumme: 14 816 282

AKTIVEN

Finanzvermögen
7 393 083 (49.9%)

Verwaltungsvermögen
7 423 199 (50.1%)

PASSIVEN

Fremdkapital
8 556 830 (57.8%)

Eigenkapital
6 259 452 (42.2%)

davon finanzpolitische Reserve
1 346 278 (9.1%)

davon Bilanzüberschuss
2 316 245 (15.6%)

CHF 3 662 523

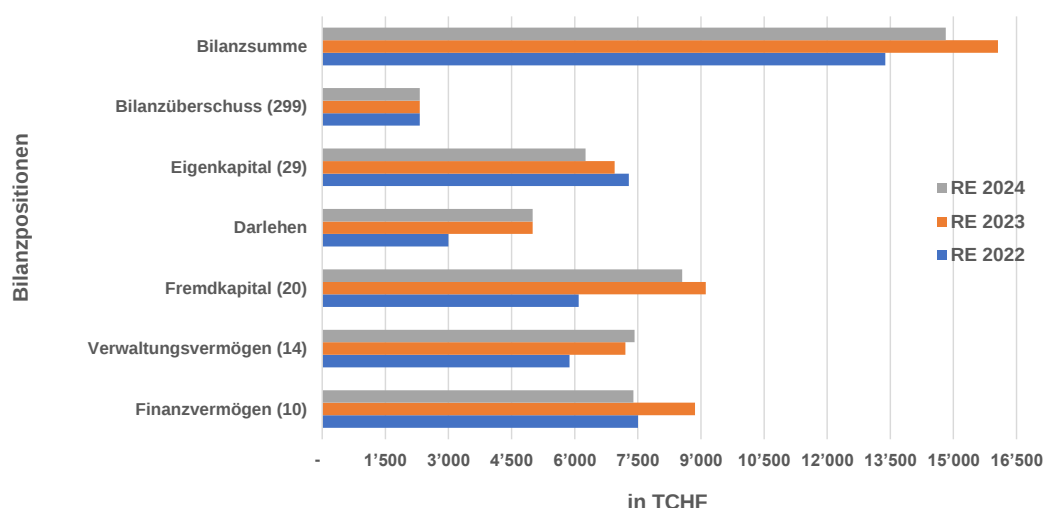
Die folgende Tabelle zeigt die Bilanzentwicklung ab der Rechnung 2022.

Bilanz

Tsd. Franken	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 24 - RE 23
Finanzvermögen (10)	7'502.5	8'857.2	7'393.1	-1'464.1
Verwaltungsvermögen (14)	5'878.6	7'202.2	7'423.2	221.0
Fremdkapital (20)	6'096.6	9'112.6	8'556.8	-555.8
davon: Darlehen	3'000.0	5'000.0	5'000.0	-
Nettoschuld (20 - 10)¹	-1'405.9	255.4	1'163.7	908.3
Eigenkapital (29)	7'284.6	6'946.9	6'259.5	-687.4
davon: Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'070.3	1'041.1	1'094.9	53.8
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'210.3	1'006.7	776.8	-229.9
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	132.2	109.4	93.9	-15.5
Finanzpolitische Reserve (294)	1'880.0	1'835.1	1'346.3	-488.8
Bilanzüberschuss (299) EG Oberdorf	2'316.2	2'316.2	2'316.2	-
Bilanzsumme	13'381.2	16'059.5	14'816.3	-1'243.2

¹ Minusvorzeichen bedeutet ein Nettovermögen / positiver Wert bedeutet Nettoschuld

Entwicklung Bilanzpositionen RE 2022 - RE 2024



Nettoschuld

Die Nettoschuld ist die Differenz aus Fremdkapital und Finanzvermögen. Verteilt auf alle Einwohner*innen (EW) der Gemeinde ergibt sich die Nettoschuld je EW. Sie wird als Gradmesser für die Verschuldung der Gemeinde verwendet.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Finanzvermögen in der Berichtsperiode stärker vermindert als das Fremdkapital. Das Fremdkapital weist per Ende 2024 einen höheren Bestand als das Finanzvermögen aus.

Die **Nettoschuld** hat sich per 31.12.2024 um CHF 0.9 Mio. auf **CHF +1.2 Mio.** verschlechtert und beträgt CHF **+448 pro EW** (RE 2023: CHF +101 pro EW). Somit verfügt die Gemeinde per 31.12.2024 über **kein Nettovermögen**.



Jahresrechnung 2024

Nettoschuld per 31.12.2024 (in CHF)

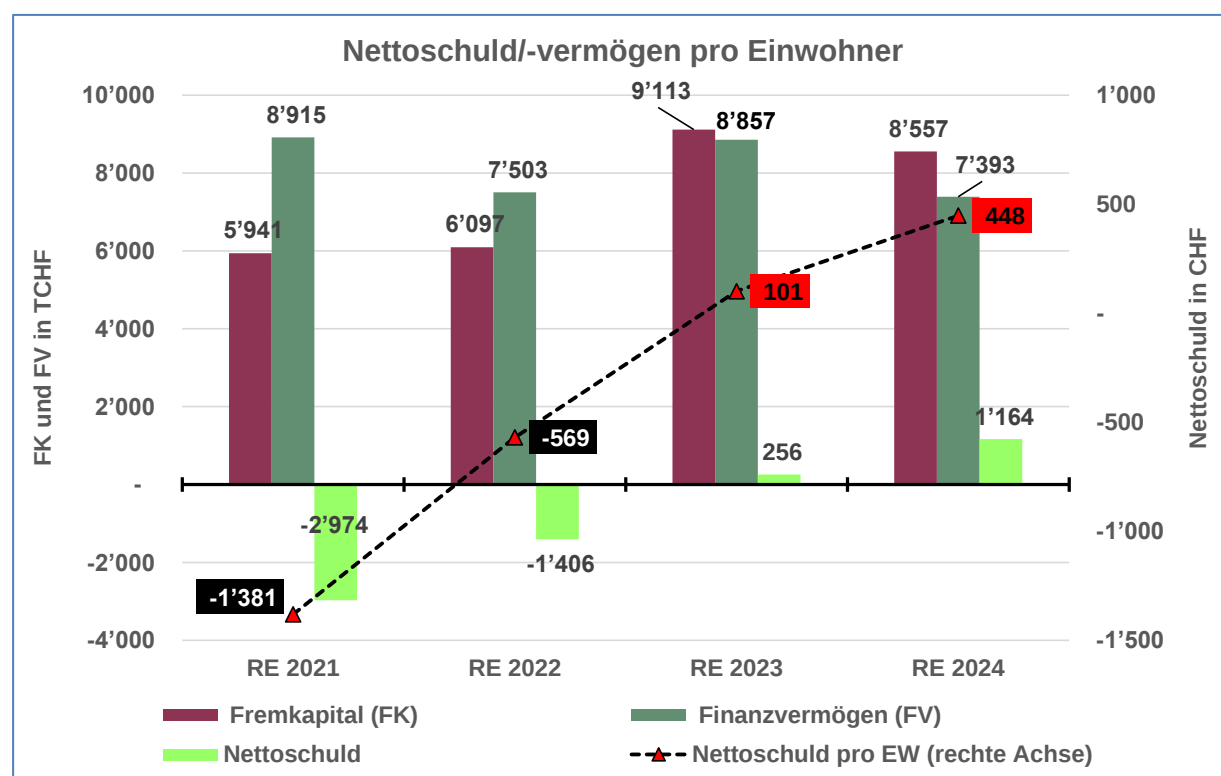
AKTIVEN

Finanzvermögen
7 393 082.85

Nettoschuld 1 163 747.44

PASSIVEN

Fremdkapital
8 556 830.29



Minusvorzeichen bedeutet ein Vermögen

Eigenkapital

Das gesamte **Eigenkapital (29)**, inkl. der Spezialfinanzierungen und der finanzpolitischen Reserve, beläuft sich per Ende 2024 auf **CHF 6.3 Mio.** Das ist ein Rückgang gegenüber der Rechnung 2023 von netto CHF 0.7 Mio. Hauptgründe sind die Abnahmen des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Entnahme von CHF 0.5 Mio. aus der finanzpolitischen Reserve.

Der **Bilanzüberschuss (BÜ; 299)** beträgt unverändert CHF 2.31 Mio.

Tsd. Franken	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 24 - RE 23
Eigenkapital (29)	7'284.6	6'946.9	6'259.5	-687.4
davon: Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'070.3	1'041.1	1'094.9	53.8
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'210.3	1'006.7	776.8	-229.9
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	132.2	109.4	93.9	-15.5
Finanzpolitische Reserve (294)	1'880.0	1'835.1	1'346.3	-488.8
Bilanzüberschuss (299) EG Oberdorf	2'316.2	2'316.2	2'316.2	-

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die detaillierte Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von unserer Homepage unter www.oberdorf.bl.ch heruntergeladen werden. Besten Dank.



Gemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2024

An die Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Oberdorf BL**

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberdorf BL, bestehend aus Erläuterungen, Bemerkungen zu den einzelnen Konten, Finanzkennzahlen, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vorname angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 55 Abs. 4 GRV vom 14.02.2012, SGS 180.10) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Hervorhebung von Sachverhalten

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, möchten wir auf folgende Sachverhalte hinweisen:

- Die Rechnung 2024 schliesst mit **einem Defizit von CHF 488'857.78 vor Entnahme** aus der Finanzpolitischen Reserve ab.
- Die **Entnahme aus der Finanzpolitischen Reserve** beträgt CHF 488'857.78. Damit reduziert sich dieser Eigenkapital-Posten um diesen Betrag. Eine solche Reservebildung bzw. Entnahme ist gesetzlich zulässig und **bewirkt ein ausgeglichenes Ergebnis der Rechnung**.
- Die seit dem Budget 2022 vorgesehene **Landaufwertung** der Parzelle 1400 von CHF 0.5 Mio. konnte immer noch **nicht erfolgen**, da es aufgrund von Vorbehalten des Kantons betreffend Gefahrenplanung zu weiteren Verzögerung gekommen ist.
- Die **Verbesserung gegenüber Budget 2024 beläuft sich auf CHF 582'654** und setzt sich insgesamt aus Verbesserungen von CHF 1'403'523 (ohne Finanzpolitische Reserve) und Verschlechterungen von CHF 820'869 zusammen. Die verschiedenen Faktoren, welche dazu geführt haben, sind in den Erläuterungen des Gemeinderats ab Seite 13 der Rechnung kommentiert.
- Auch in diesem Jahr beobachten wir eine ziemliche Differenz zwischen der tiefroten Budgetvorlage und dem effektiven Rechnungsergebnis und lässt einmal mehr die Frage nach der **Treffsicherheit des Budgets** aufkommen? Wir verweisen auf unsere Kommentare zu den Budgets betreffend pessimistischer bzw. zu vorsichtiger Prognose durch den Gemeinderat, sowie die Erläuterungen des Gemeinderates ab Seite 11 zu den Budgetabweichungen.
- Die **Funktion 4 Gesundheit** schliesst netto **gegenüber Budget um CHF 319'105 schlechter** ab und ist hauptsächlich auf die Mehraufwände im Bereich Pflegefinanzierungskosten zurückzuführen.
- Der seit dem 1. Januar 2021 operativ tätige **Sozialdienst der Gemeinde** zeigt weiterhin **eine erfreulich positive Tendenz**. Das verbesserte Nettoergebnis der Funktion 5 Soziale Sicherheit von CHF 467'237 gegenüber Budget zeigt, dass die Rücknahme dieser Stelle in die Gemeinde die richtige Entscheidung war.
- Die **Steuereinnahmen** von CHF 5.03 Mio. sind **um CHF 406'329.85 gegenüber dem Budget 2024 gestiegen**. Dazu beigetragen haben Mehreinnahmen bei den Natürlichen Personen von CHF 392'958.40 und bei den Juristischen Personen von CHF 13'371.45. Dabei sind Nachfakturierungen aus Vorjahren ein wichtiger Faktor, der nur schwer zu schätzen ist.
- Der **Transferertrag** hat im Budgetvergleich um **netto CHF 327'538.11 abgenommen**. Dies vor allem durch Mindereinnahmen aus dem Ertragsteil der direkten Bundessteuer und dem gesamten Finanz- und Lastenausgleich, geringere Entschädigungen des Kantons für das Asylwesen und geringere Beiträge der Vertragsgemeinden für Logopädie und den Friedhof St. Peter.
- Die **Spezialfinanzierung** Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 53'881.40 ab. Die beiden anderen Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallbeseitigung weisen einem Aufwandüberschuss von CHF 229'888.60 bzw. CHF 15'566.45 aus.. Insgesamt bleiben die Nettovermögen aller Spezialfinanzierungen positiv.
- Die **Nettoinvestitionen** von CHF 535'262.35 sind **gegenüber dem Budget um CHF 6.1 Mio. tiefer**, da die Projekte „Sanierung Gemeindeverwaltung“ und „Projektierung Schulraumerweiterung“ sowie das Wasserwerk z'Hof noch nicht der Einwohnergemein-

deversammlung vorgelegt werden konnten.

- Der **Selbstfinanzierungsgrad** beläuft sich auf -71.2% gegenüber -1.6% im 2023. Gegenüber dem Budget beträgt die Verschlechterung 55.4 Prozentpunkte. Aufgrund der massiv geringeren Nettoinvestitionen und der etwas besseren Selbstfinanzierung hat sich der Finanzierungssaldo etwas verbessert. Insgesamt zeigt sich aber klar, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Nettoinvestitionen selbst zu finanzieren, und stattdessen auf Fremdkapital angewiesen ist.
- Das **Eigenkapital sinkt gegenüber der Rechnung 2023 um CHF 0.68 Mio. auf CHF 6.3 Mio.** Der Grund liegt bei der Abnahme des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser- und Abfallbeseitigung) und der Entnahme aus der Finanzpolitischen Reserve.
- Die **Verschuldung** pro Einwohner hat sich leider weiter negativ entwickelt. So beläuft sich die „Nettoschuld“ auf CHF 448 pro Einwohner gegenüber der Rechnung 2023 von CHF 101. Somit verfügt die Gemeinde über **kein Nettovermögen** mehr. Diese Situation gibt Anlass zu grosser Besorgnis, sind doch grössere Investitionsprojekte in Planung, die zwar noch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen, aber bei Annahme zu einem weiteren Anstieg des Fremdkapitalanteils führen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir gemäss § 98 GemG SGS 180 unabhängig sind und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Antrag

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 mit Aktiven und Passiven von CHF 14'816'281.88 und einem Ergebnis von CHF 0.00 zu genehmigen.

Oberdorf, 18. Mai 2025

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf BL



Patrick Buser
Präsident



Tino Kobler
Aktuar

4. Landverkauf Parzellen 115, 1186 (Eimatt) und 1400 (Talweg)

Allgemeines

Verkauf Parzellen 115 und 1186 Eimattstrasse (alter Werkhof)

Verkauf Parzelle 1400 Talweg (alter Kindergarten)

Für die notwendigen Investitionen in die Bausubstanz bei der Schule und der Verwaltung sowie die Sicherstellung des laufenden Betriebs werden Finanzmittel benötigt. Mit eigenen Finanzmitteln ist das nicht zu finanzieren.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an mehreren Sitzungen darüber beraten, die Parzellen 115 und 1186 bei der Eimattstrasse (alter Werkhof) und die Parzelle 1400 im Talweg (alter Kindergarten) einer Nutzung zuzuführen.

Der alte Werkhof wurde nach einem Brand abgerissen. Der Boden und der Kindergarten im Talweg sind belastet. Gleichzeitig zeigt sich bei den vermieteten Garagen beim Mittleren Weg ein starker Bedarf an Erneuerung.

Für alle Parzellen stehen die Möglichkeit des Verkaufes oder im Baurecht offen. Der Gemeinderat hat sich dazu von der Firma Losinger Marazzi, welche auch in der Überbauung Fraisa involviert war, beraten lassen.

Baurecht

Vorteil

Eine Vergabe im Baurecht ermöglicht eine jährliche Einnahmequelle. In der Regel liegt dieser – je nach aktuellem Markt und Vereinbarungen – um ca. 3% des Verkehrswertes des Grundstückes. Die Bezugsgrösse ist 80% der möglichen Verkaufsgrösse nach Abzug einer möglichen Erschliessung.

Nachteil

Bei Investoren sind Parzellen mit einem Baurecht weniger beliebt. Das senkt das Interesse und damit den Verkehrswert des Grundstückes, was wiederum Einfluss auf den erzielten jährlichen Gewinn hat.

Weiter sind nach Losinger Marazzi Parzellen in der Grösse, welche Einfamilienhäuser benötigen, beliebter im Baurecht. Eine Vergabe im Baurecht bewirkt, dass die Gemeinde eine Erschliessung von ca. 40 m Länge und 5m Breite, für die Summe von CHF 430.- pro m² und damit für ca. CHF 90'000.- für die Parzellen 115 und 1186 erstellen muss.

Bei einer Parzellierung senkt sich durch die dann benötigte Erschliessung der Anteil des zu verkaufenden Landstückes der beiden Parzellen 115 und 1186 von 3'702 m² auf 2'958 m². Bei einem möglichen Verkaufspreis von CHF 500.- pro m² sind dies Mindereinnahmen von rund CHF 370'000.-. Die Gemeinde muss für die nötige Erschliessung in eine Vorleistung gehen, welche sie wiederum mittels Fremdkapitals finanzieren muss.

Verkauf

Vorteil

Der Verkaufserlös generiert sofort den vollen Landpreisertrag ohne Abzüge für den Landanteil, welcher für eine Erschliessung benötigt wird, in die Gemeindekasse.

Weiter sind keine Investitionen für eine Erschliessung nötig.

Für die Parzellen 115 (2'949 m²) und 1186 (753 m²) ergeben sich aufgrund der Abfallsammelstelle drei Möglichkeiten:

- a) Der benötigte Anteil der Abfallsammelstelle wird abgezogen
- b) Der benötigte Anteil der Abfallsammelstelle wird mitverkauft
- c) Man findet einen anderen Ort für die Abfallsammelstelle

Auswirkungen bei a)

Allenfalls verkaufsmindernd, da die Abfallsammelstelle nicht in ein Projekt einbezogen werden kann und am heutigen Standort verbleibt. Dazu reduziert sich die zu verkaufende Fläche und damit die möglichen Einnahmen. Die reduzierte Gesamtfläche wiederum hat Einfluss auf die Überbauungsziffer und so Einfluss auf die Fläche, welche überbaut werden kann. Im erweiterten Fall hat das wiederum Einfluss auf die mögliche Bausubstanz und so auch Einfluss auf die möglichen Anschlussbeiträge in die beiden Wasserkassen.

Auswirkungen bei b)

Es kann eine grössere Fläche überbaut werden, was den Wert der beiden Parzellen steigert. Mit dem Käufer können Verhandlungen geführt werden in Bezug auf den Abfallsammelplatz als Infrastrukturbeitrag. So kann der Planer die Sammelstelle in seiner Planung einfließen lassen und allenfalls auf den Parzellen an einer anderen Stelle planen.

Auswirkungen bei c)

Hätte man einen anderen Ort im Dorf für die Abfallsammelstelle, könnte der Anteil der Fläche dazugerechnet und einen anderen Infrastrukturbeitrag mit dem Verkäufer vereinbart werden. Die Suche nach einem geeigneten Standort für die Abfallsammelstelle im Dorf ist bis heute stets gescheitert.

Nachteil

Keine Einnahmen durch jährlichen Baurechtszins.

Bevorzugte Variante: Verkauf

Für den Gemeinderat macht wenig Sinn, eine Parzelle im Baurecht zu vergeben, jährlichen Baurechtszins zu erhalten und dafür im Gegenzug Fremdkapital von der Bank zu benötigen und darauf wiederum jährliche Schuldzinsen entrichten zu müssen. Dazu ist die Differenz zwischen erhaltenem Baurechtszins und zu bezahlender Schuldzins sehr gering. Ob Oberdorf als guter Schuldner angesehen wird, ist von der Höhe der Verschuldung zum Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme abhängig.

Die Mindereinnahmen durch die Parzellierung und die zusätzlichen Kosten für eine Erschliessung stehen in einem schlechten Verhältnis gegenüber den jährlichen Einnahmen durch einen Baurechtszins.

Mit der Erstellung von wenigen Einfamilienhäuser gegenüber einer grösseren Überbauung reduzieren sich die Einnahmen durch die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren. Siehe dazu weiter unten im Abschnitt «Mehr Einnahmen für die Wasser- und Abwasserkasse».

Das Tafelsilber

Der Gemeinderat hat beschlossen, die beiden Landstücke bzw. die drei Parzellen zu verkaufen, um flüssige Mittel zu generieren und die Verschuldungsentwicklung ein wenig zu bremsen. Es macht für den Gemeinderat keinen Sinn, wenn die Gemeinde auf der einen Seite steigende Kosten und Schulden hat, auf der anderen Seite brach liegende Ländereien besitzt.

Mehr Steuereinnahmen

Ein Verkauf an Investoren wird neue Bausubstanzen mit sich bringen durch neue Wohneinheiten. Der Gemeinderat erhofft sich so mehr Steuereinnahmen.

Mehr Einwohner = Nachteil Schulbedarf

Mehr Einwohner bewirken womöglich einen höheren Raum- und Infrastrukturbedarf in der Schule. Bei der Infrastruktur wird ein möglicher Mehrbedarf bei der aktuellen Planung als Möglichkeit eingerechnet.

Mehr Einwohner = andere benötigte Investitionen

Abgesehen von der Schule werden keine weiteren nennenswerten Investitionen benötigt. Einzig eine mögliche Parzellierung der Parzellen 115 und 1186 und die dann nötige Erschliessung löst eine weitere Investition (siehe oben) aus mit den dann nötigen Abschreibungen und Zinskosten für die Finanzierung.

Mehr Einnahmen für die Wasser- und Abwasserkasse

Durch die Überbauungen werden Anschlussgebühren für die beiden Wasserkassen fällig.

Ein- oder Doppelfamilienhäuser generieren kleinere Beiträge in die beiden Wasserkassen als eine grössere Überbauung mit einer Vielzahl von Wohnungen. Wie hoch die Anschlussgebühren effektiv sein werden, kann nicht beziffert werden. Durch die höhere Bausubstanz bei Überbauungen kann die Differenz gegenüber «einfachen» Einfamilienhäuser frappant sein.

Weiter steigen die Einnahmen für die Wasser- und Abwasserkassen in Form von weiteren Grundgebühren pro Wohneinheit und durch die dann gestiegene Einwohnerzahl und den daraus resultierenden erhöhten Wasserbezug. Das hilft, die Kosten der Wasserkassen auf mehrere «Schultern» bzw. mehr Einwohner zu verteilen.

Finanzielle Folgen

Annahme: CHF 500.- pro m² Verkaufswert

Annahme: Normalhypothekensatz: 3%

Annahme: Schuldzins 2.5%

<u>Baurecht</u>			<u>Verkauf</u>		
Jährliche Einnahmen:	CHF	54'012.-	Jährliche Minderkosten	CHF	65'562.50
Jährliche Kosten Erschliessung:	CHF	5'250.-			
Total jährliche Einnahmen:	CHF	48'762.-	Total jährliche Minderkosten	CHF	65'562.50

Bei tieferem Zins für Darlehen reduzieren sich die Minderkosten, aber im selben Schritt auch die mögliche Baurecht-Einnahmen. Das ist auch davon abhängig, welche Zahlungsform mit den Baurechtnehmern vereinbart wurde. Über die Jahre gesehen gleichen sich Baurechtseinnahmen und Schuldzinsen im obigen Umfang aus.

Beim Baurecht werden wie oben bereits erwähnt nur 80% der Gesamtfläche gerechnet, neben der auch schon erwähnten Reduzierung der Fläche für die nötige Erschliessung.

Viele neue geplante Wohneinheiten

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass, ausgelöst durch den neuen «Zonenplan Siedlung», eine Vielzahl von neuen Wohneinheiten in der Planung sind. Er wird den Verkauf daher so terminieren und planen, dass möglichst ein Optimum für die Gemeinde herausgeholt werden kann.

ANTRÄGE

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung die Ermächtigung, Verhandlungen betreffend einer sich vor Ort befindenden Abfallsammelstelle führen zu können.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, die Parzellen 115 (2'949 m²) und 1186 (753 m²) bei der Eimattstrasse (alter Werkhof) ohne Parzellierung und ohne Erschliessung im Bieterverfahren zu verkaufen.

Startgebot soll ab CHF 500.- pro m² liegen. Gebühren sollen hälftig (50% Verkäufer, 50% Käufer) aufgeteilt werden.

Antrag 3

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, die Parzelle 1400 (1'543 m²) beim Talweg (alter Kindergarten) im Bieterverfahren zu verkaufen. Startgebot soll ab CHF 500.- pro m² liegen. Gebühren sollen hälftig (50% Verkäufer, 50% Käufer) aufgeteilt werden.

Antrag 4

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, dass die Kosten von CHF 11'500.- für die vergebene Schadstoffanalyse des bestehenden Kindergartens mit den resultierenden Einnahmen aus dem Verkauf der Parzelle 1400 verrechnet und die Ausgaben nicht der Erfolgsrechnung belastet werden müssen.

5. Gründung Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus Genehmigung der Statuten

Ausgangslage

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verlangt, dass sich die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Planung und Sicherstellung der Altersversorgung zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Gemeinde Oberdorf schloss sich mit 13 anderen Gemeinden zur Versorgungsregion Waldenburgertal plus* zusammen. Als Rechtsform wurde eine schlanke Vertragslösung mit einer Delegiertenversammlung mit exekutiven Kompetenzen gewählt.

In der Versorgungsregion ABS (Allschwil, Binningen, Schönenbuch) wurde gegen diese Rechtsform vom Einwohnerrat Allschwil eine Beschwerde eingereicht. In der Folge hat das Kantonsgericht mit Urteil vom 1. Juli 2022 festgehalten, dass die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz auf interkommunaler Ebenen nicht frei sind, Behörden mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen durch Vertrag einzusetzen. Seither haben die Delegiertenversammlungen der Versorgungsregionen, welche als Vertragslösung gegründet wurden, lediglich noch Kommissionscharakter mit beratender Funktion. Alle Entscheide müssen von jedem einzelnen Gemeinderat behandelt und genehmigt werden.

Dies hat zur Folge, dass einerseits die Delegiertenversammlung nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Sinne arbeiten kann und dass die Entscheidungswege unnötig verlängert werden. Gleichzeitig sind keine Mehrheitsentscheide mehr möglich, wie diese mit Quoren im Vertrag festgelegt wurden, es braucht immer die Zustimmung aller Gemeinden (jede einzelne Gemeinde muss zustimmen). Die Versorgungsregion ist somit handlungsunfähig, wenn auch nur 1 Gemeinde einen Antrag nicht mitträgt. Da die Versorgungsregion als Vertragslösung keine Rechtsperson darstellt, kann sie keine Verfügungen erlassen. Sie kann somit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Pflögetarife der Alters- und Pflögeheime zu verfüöen, in ihrer jetzigen Form nicht nachkommen.

* Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramllinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg

Überföhrung des Vertrags in die Statuten des Zweckverbandes

Um die ursprünglich angedachte Situation, welche mit der Vertragslösung geplant war, wieder herzustellen, wurden Statuten für einen Zweckverband erarbeitet. Diese basieren auf den Bestimmungen des Vertrags und wurden nur wo nötig inhaltlich angepasst und ergänzt, damit die Versorgungsregion zur juristischen Rechtsperson, sprich einem Zweckverband mit Verfügungsbefugnis, wird.

Die Statuten sehen keine eigene Geschäftsstelle vor, die Strukturen bleiben wie bei der Vertragslösung erhalten. Die Delegierten erhalten die Kompetenzen zurück, welche in der ursprünglichen Auslegung des Vertrags vorgesehen waren.

Die Gemeinderäte aller 14 Gemeinden haben im ersten Quartal 2025 die vorgeschlagenen Statuten genehmigt und werden diese nun den Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorlegen.

Um die Vertragslösung in einen Zweckverband überführen zu können, bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden.

Deshalb findet die Abstimmung darüber in zwei Schritten statt:

1. Es wird über die Statuten des Zweckverbands abgestimmt.
2. Werden die Statuten angenommen, wird über die Auflösung des Vertrags abgestimmt.

Die Vertragslösung wird nur dann beendet, wenn **sämtliche** Gemeinden, die der Versorgungsregion angehören, die Statuten des Zweckverbandes genehmigen und der Vertragsauflösung zustimmen.

Ansonsten bleibt der alte Vertrag in Kraft und wird allenfalls ordentlich gekündigt werden müssen von denjenigen Gemeinden, welche einen Zweckverband gründen wollen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat beantragt:

Antrag 1

die Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgertal plus zu genehmigen, *unter Vorbehalt* der Genehmigung dieser Statuten durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden des Vertrags vom 1. Januar 2021 sowie *unter Vorbehalt* der Auflösung des Vertrags der Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden

Antrag 2 (nur falls Antrag 1 angenommen wurde)

den Vertrag der Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 ausserordentlich aufzulösen, *unter Vorbehalt* der Auflösung dieses Vertrags durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden sowie *unter Vorbehalt* der Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgertal plus durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.

Statuten Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsgemeinden, Name, Rechtsgrundlagen

¹Unter dem Namen „Versorgungsregion Waldenburgertal plus“ gründen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ram-linsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg auf unbestimmte Dauer den Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180; Gemeindegesetz, GemG) und gemäss §4 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (SGS 941; APG).

²Der Sitz des Zweckverbands ist Niederdorf.

³Die Gemeindeverwaltung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsgemeinde ist für die Rechnungslegung des Zweckverbands zuständig (rechnungsführende Gemeinde).

§ 2 Verbandszweck

¹Der Zweckverband erfüllt für die Verbandsgemeinden die ihnen vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11; APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

²Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle oder Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung;
- b. Abschluss der gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen;
- c. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten;
- d. Erlass von Verfügungen;
- e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

¹Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

²Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

³Neu eintretende Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband einmalig eine Zahlung. Diese berechnet sich nach dem Eigenkapital des Zweckverbands zum Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden, mal die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der neu eintretenden Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe des Amtes für Daten und Statistik.

⁴Die Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

⁵Bei Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband richtet sich eine Auszahlung per Austrittsdatum sinngemäss nach dem Schlüssel gemäss Abs. 3.

⁶Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

C. Organe des Zweckverbands

§ 4 Organe

¹Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

§5 Zeichnungsberechtigung

¹Zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Zweckverband sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat jeweils zu zweit befugt.

D. Delegiertenversammlung

§6 Zusammensetzung und Entschädigung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.

²Jede Verbandsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Mitglieder eines Organs eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.

³Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber.

⁴Die Amtsperiode für die Delegierten dauert vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode gemäss §12a GemG.

⁵Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in die Delegiertenversammlung, dann erlischt sein Mandat, falls die Person vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet.

⁶Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

¹Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

²Die Verbandsgemeinde meldet dem Präsidium der Delegiertenversammlung vorab, wenn sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten wird. Die Meldung einer/s Ersatzdelegierten kann für eine längere Zeitperiode erfolgen.

§ 8 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

²Sie wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, ein Aktuariat sowie Ressortverantwortliche.

§ 9 Einberufung

¹Ordentliche Versammlungen finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).

²Das Aktuariat beruft die Delegiertenversammlung schriftlich (elektronisch oder Papierform) mit Bekanntgabe der Traktanden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ein. Die Einladung wird an die Delegierten sowie die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden verschickt.

³Zu Beginn einer Amtsperiode beruft die rechnungsführende Gemeinde die erste Delegiertenversammlung ein.

⁴Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung durch die Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt.

⁵Delegierte haben das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.

⁶Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidium oder von mindestens 1/3 der Delegierten unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung hat innert vier Wochen seit Vorliegen des Antrags zu erfolgen. Die ausserordentliche Versammlung hat innerhalb von acht Wochen seit Eingang des Antrages stattzufinden.

⁷Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. g, h, i, j, r, s, t, x und y müssen von den anwesenden Delegierten mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Die Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. s, t, x und y müssen zusätzlich von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, für welche die Versorgungsregion gemäss APG und APV zuständig ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. Genehmigung des Budgets und Investitionen der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16);

- c. Genehmigung der Jahresrechnung der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16) und Kenntnisnahme des Berichts der RPK (gemäss §13 Abs. 7);
- d. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit im Rahmen des Budgets;
- e. Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums, Aktuariats und der Ressortverantwortlichen;
- f. Wahl der Rechnungsprüfungskommission gemäss §13 Abs. 3;
- g. Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde gemäss §1 Abs. 3;
- h. Erstellung und Genehmigung des Versorgungskonzepts gemäss §20 APG;
- i. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern gemäss §21 APG;
- j. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten der Leistungserbringer;
- k. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- l. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- m. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- n. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- o. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- p. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen, sowie Vergabe von Mandaten;
- q. Beizug von externen Fachpersonen;
- r. Erlass von ausführenden Verordnungen (§34 GemG) und Ausführungsbestimmungen;
- s. Änderung der Statuten (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- t. Auflösung des Zweckverbandes (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- u. die Festlegung des Stellenetats sowie des Pflichtenhefts der Informations- und Beratungsstelle;
- v. die Anstellung des Personals der Informations- und Beratungsstelle;
- w. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Informations- und Beratungsstelle;
- x. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- y. den Ausschluss einer Verbandsgemeinde (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde).

³Die Aufgaben des Präsidiums beinhalten:

- a. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- b. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- c. Erlass von Verfügungen, welche aus Beschlüssen durch die Delegiertenversammlung nötig werden;
- d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

§ 12 Protokoll

¹Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

²Das Protokoll ist innert zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§99 und 100 GemG).

²Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

³Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt gemäss §12 GemG.

⁴Bei der Wahl sorgt die Delegiertenversammlung für eine angemessene Berücksichtigung der Rechnungsprüfungskommissionen aller Verbandsgemeinden.

⁵Die erste Amtsperiode dauert ab Inkrafttreten der Statuten:

- a. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2028;
- b. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2029;
- c. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2030.

⁶Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

⁷Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April schriftlich Bericht.

F. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 14 Finanzierung

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anteilmässig. Der Beitrag für das laufende Jahr wird anhand der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 31. Dezember des Vorjahres und des während des Budgetierungszeitpunkts festgelegten Pro-Kopf-Beitrages ermittelt.

²Mit der Genehmigung des Budgets legt die Delegiertenversammlung jährlich den Pro-Kopf-Beitrag für das Folgejahr fest.

³Die Gesamtheit der Pro-Kopf-Beiträge orientiert sich an den mit dem Budget eruierten Kosten. Allfällige Überschüsse sind dem Eigenkapital des Verbands zuzuweisen.

⁴Können die Kosten nicht mit dem Eigenkapital und den Gemeindebeiträgen des laufenden Jahres gedeckt werden, kann die Delegiertenversammlung eine Nachzahlung beschliessen.

⁵Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils bis zum 31. März die Zahlung ihres Beitrags gemäss Abs. 1.

⁶Der Beitrag gemäss Abs. 5 ist für die einzelnen Verbandsgemeinden eine gebundene Ausgabe.

⁷Das Guthaben der Versorgungsregion Waldenburger Tal plus (Vertragslösung) wird mit der Gründung des Zweckverbandes Versorgungsregion Waldenburger Tal plus zugunsten des Zweckverbands überschrieben.

§ 15 Rechnungsjahr, Jahresrechnung, Budget

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die rechnungsführende Gemeinde legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der RPK zur Prüfung vor.

³Das Präsidium beantragt der Delegiertenversammlung das Budget für das Folgejahr.

⁴Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion.

⁵Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Abs. 4 zur Kenntnis.

⁶Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden des entsprechenden Gemeindebeitrags obliegt den jeweiligen Vertretungen der Verbandsgemeinden.

§ 16 Investitionen

¹Für Investitionen können bei den Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge beantragt werden.

²Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³Die Investitionsbeiträge werden den Verbandsgemeinden anteilmässig nach aktuellster Einwohnerzahl gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik zum Zeitpunkt der Abrechnung in Rechnung gestellt.

§ 17 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

²Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 18 Rechtsschutz

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Konflikterledigung

¹Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

²Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 20 Genehmigungen, Inkrafttreten,

¹Diese Statuten werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden beschlossen.

²Sie treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per X. Monat XXXX in Kraft.

³Werden die Statuten bei der Gründung des Zweckverbandes nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gelten sie trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

§21 Übergangsbestimmungen

¹Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft der Statuten bis zum 30. Juni 2028.

6. Kredit über CHF 81'000.00 exkl. MwSt. für die Ablösung Leitsystem Wasserversorgung

Ausgangslage

Das Leitsystem der Wasserversorgung (Steuerung) ist veraltet und wird vom Hersteller nicht mehr gewartet. Das System entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und vor allem auch nicht mehr den Normen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme SVGW (Sicherheit vor Cyberangriffen). Deshalb hat Endress + Hauser die Weiterentwicklung eingestellt und wir müssten demnächst auf ein neues System wechseln. Das war im Jahr 2026 geplant, damit das Leitsystem noch vor der allfälligen Fertigstellung des neuen Wasserwerkes in Betrieb ist. Nun hat sich aber der digitale Zerfall bei unserer Steuerung bereits bemerkbar gemacht. Es werden Störungen rausgeschickt, welche keine sind, andere Störungen können nicht mehr online behoben werden und die ganze Datenerfassung für die Statistik wird nur noch unregelmässig aufgezeichnet. Wir nähern uns einer manuellen Bedienung der Wasserversorgung, was enormen Aufwand für den Brunnenmeister bedeutet. Mit dem Ersatz kann nicht mehr bis ins Jahr 2026 zugewartet werden.

Projektbeschreibung

Die bestehenden Steuerkomponenten (SPS) in den Schaltschränken der Bauwerke Arten, Thommenten, ÜS Waldenburg, STPW Tal und PW z'Hof werden ersetzt. Die Messkomponenten (MID) werden, wo sinnvoll, belassen.

Das bestehende Leitsystem mit der Visualisierungssoftware P-View wird durch ein neues, web-basiertes SCADA System FlowChief ersetzt.

Der bestehende Server-PC wird durch einen Client-PC ersetzt. Der PC dient als vor Ort Arbeitsplatz. Die Leitsystem Software ist aber nicht auf diesem PC installiert, da es sich um eine cloud-basierte Lösung handelt.

Der Fernzugriff und die Remoteverbindung mit mobilen Geräten oder PC erfolgt über eine sichere Tunnelverbindung (VPN) mit personifiziertem Zertifikat.

Bei einer Cloud-Lösung ist es nicht erforderlich, in ein eigenes Prozessleitsystem zu investieren. Stattdessen wird die volle Funktionalität eines Prozessleitsystems zu einem jährlichen Fixpreis gemietet.

Finanzielle Folgen

Investitionsrechnung:

Ablösung Leitsystem	CHF	73'000.00
Begleitung durch den Brunnenmeister	CHF	5'000.00

Erfolgsrechnung 2025:

Jährliche Cloudkosten	CHF	3'000.00
-----------------------	-----	----------

Kreditbetrag total exkl. MwSt.	CHF	81'000.00
---------------------------------------	------------	------------------

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über CHF 81'000.00 exkl. MwSt. für die Ablösung des Leitsystems Wasserversorgung, aufgeteilt in Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung, zu genehmigen.

7. Nachtragskredit über CHF 115'805.00 inkl. MwSt. und Kreditabrechnung Sanierung Mühlehalde

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.03.2022 wurde ein Kredit von CHF 160'000.00 (inkl. MwSt.) für die Sanierung der Mühlehalde gutgeheissen.

Da die Mühlehalde im Jahr 1989 komplett inkl. Leitungersatz saniert wurde, ist man davon ausgegangen, dass der Koffer der Strasse den damaligen Anforderungen an Baustoffe (Recyclingmaterial) entsprach.

Widererwarten hat sich bei der Schadstoffanalyse des Belages und Koffers gezeigt, dass diese stark mit PAK belastet war und die Entsorgung zu erheblichen Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 65'000.00 geführt hat.

Weitere Mehrkosten entstanden durch die von der EBL verlangte Entflechtung von Stromleitung und öffentlicher Beleuchtung. Die Kosten für diese Arbeit musste durch die Gemeinde getragen werden.

Abrechnung (inkl. MwSt.)

Bewilligter Kredit für die Sanierung	CHF 160'000.00
Effektive Baukosten	<u>CHF 275'805.00</u>
Kreditüberschreitung	CHF 115'805.00

Die GRPK hat an den Sitzungen vom 06.03.2025 und 10.04.2025 die Schlussabrechnung geprüft und unter Vorbehalt des Nachtragskredites genehmigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen und für die ausgewiesenen Mehrkosten einen Nachtragskredit über CHF 115'805.00 (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

8. Verschiedenes

1. Schlussabrechnung Kredit über CHF 710'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Milcherwegs Teil West inkl. Leitungersatz

Die Gemeindeversammlung hat für die Sanierung des Milcherwegs Teil West inkl. Leitungersatz am 28.03.2022 einen Kredit über CHF 710'000.00 inkl. MwSt. beschlossen.

Die oben erwähnten Arbeiten wurden mit einem Betrag von CHF 705'859.92 inkl. MwSt. abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von CHF 4'140.08 inkl. MwSt.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 16.04.2025 die Schlussrechnung geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussrechnung über CHF 705'859.92 inkl. MwSt. für die Sanierung des Milcherwegs Teil West inkl. Leitungersatz zur Kenntnis zu nehmen.

2. Schlussabrechnung Kredit über CHF 670'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Vogelackerwegs inkl. Leitungersatz

Die Gemeindeversammlung hat für die Sanierung des Vogelackerwegs inkl. Leitungersatz am 28.03.2022 einen Kredit über CHF 670'000.00 inkl. MwSt. beschlossen.

Die oben erwähnten Arbeiten wurden mit einem Betrag von CHF 658'154.17 inkl. MwSt. abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von CHF 11'845.83 inkl. MwSt.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 16.04.2025 die Schlussrechnung geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussrechnung über CHF 658'154.17 inkl. MwSt. für die Sanierung des Vogelackerwegs inkl. Leitungersatz zur Kenntnis zu nehmen.